

Baubücher nachträglich ändern



Fliegen-
de Bauten, die
zum ersten Mal aufgestellt
und in Betrieb genommen werden,
benötigen in der Regel eine Ausführungs-
genehmigung. Diese ist Teil
des Prüfbuches, vielfach auch als
„Baubuch“ bezeichnet, und wird von
einer Genehmigungsstelle (www.is-argebau.de) ausgestellt. Fliegende
Bauten benötigen in der Regel dann
ein Baubuch, wenn sie höher als fünf
Meter sind, mehr als 75 Quadratmeter
Grundfläche haben oder öffentlich
begehrbar sind.

Das Prüfbuch dient dazu, die regel-
mäßigen Zeltabnahmen durch Behör-
den – zuständig ist meist die städ-
tische Bauaufsicht – zu erleichtern,
die bei jedem neuen Aufstellen und
Nutzen des Zeltes notwendig sind.
Denn es zeigt, dass die Konstruktion
mit den geltenden Vorschriften über-
einstimmt und so auch Sicherheit und
Standfestigkeit gewährleistet sind.

Sinnvoll und technisch machbar

Das Baubuch wird in Abhängigkeit
vom Zelttyp für höchstens fünf
Jahre ausgestellt und muss dann
verlängert werden – so wie ein jedes
Fahrzeug beim TÜV. „Eine nachträgliche
Änderung muss jedoch sinnvoll
und technisch möglich sein“, weiß
Tragwerksstatiker Lothar Körner aus
der täglichen Praxis. „Sinnvoll ist es
beispielsweise, wenn man ein Zelt mit

Ballast oder Schwerlastbö-
den aufstellen will statt
mit Ankern.“ Viele

Änderungen, die
bei Körner ein-
ge-
reicht werden,
betreffen
auch die
sogenannten
offenen Biergär-
ten: Dabei wird
die Stirnseite des
Zeltes um ein bis
zwei Felder zurück-
gesetzt, sodass ein
überdachter Gartenbe-

reich entsteht. „Nicht sinnvoll ist die
nachträgliche Baubuch-Änderung
etwa, wenn man ein (Fest-)Zelt ganz-
jährig aufstellen möchte, im Prüfbuch
aber keine Schneelast berechnet wur-
de und die Möglichkeit, den Schnee
abzuheizen, nicht besteht. Zusätzliche
Schneelast (oder auch Solaranlagen)
ist hier in der Regel nicht möglich,
die Zelte sind ohnehin immer an der
Tragfähigkeitsgrenze ausgelegt“, sagt
Körner und gibt noch ein zweites Bei-
spiel: „Zur Reparatur einer Bahnstrecke
sollte mit einem einzelnen Feld
eines Zeltes mit 15 Meter Spannweite
und fünf Meter Binderabstand ein 15
Meter langer Schienenabschnitt ein-
gehaust werden. Auch das geht nicht,
da die Zeltstatik im Prüfbuch mit einer
Mindestaufstelllänge (in der Regel
drei bis fünf Binderabstände) gerech-
net wird. Das heißt, für den Abtrag
der Windruck- und -soglasten auf die
Giebelwände stehen – gemäß Statik –
mindestens zwei Verbandsfelder zur
Verfügung, dafür sind die Einzelteile
ausgelegt. Man kann dann nicht nur
ein Verbandsfeld aufstellen.“

Prüfbericht mit Behörde abklären

Wenn man eine nachträgliche Ände-
rung anstrebt, muss man von einem
Statiker wie Lothar Körner einen

entsprechenden Nachtrag zur Statik
erstellen lassen. „Dieser wird dann
inklusive der Materialzertifikate der
ausführenden Firmen bei der Prüfstelle
eingereicht. Außerdem sind
Schweißseignungszertifikate erforder-
lich, die beispielsweise der Stahlbau
braucht. Für den Brandschutz kommt
auch der Nachweis der Schwerent-
flammbarkeit der Zeltplanen hinzu.“

Zeltverleiher müssen im Anschluss
an den Prüfbericht mit der zuständi-
gen Genehmigungsstelle abklären,
wie die Änderungen ins Prüfbuch
eingetragen werden. Die Genehmi-
gungsstelle legt auch fest, ob es eine
Neuabnahme oder Nachabnahme
notwendig ist. Unter Umständen
muss erneut eine Prüfstelle beauf-
tragt werden, die die Abnahme macht,
die dann wiederum der Genehmi-
gungsstelle vorzulegen ist.



Kontakt

Lothar Körner

Ingenieurbüro für Tragwerksplanung
GmbH | D-97204 Höchberg
www.koerner-zs.de
Tel. +49 (0) 931 41732340
Mobil +49 (0) 171 2880718

Information

Für Fliegende Bauten gelten
verschiedene rechtliche, statische
und konstruktive Anforderungen.
Sie sind in der „Richtlinie über
den Bau und Betrieb Fliegende
Bauten“ (FIBauR), in den DIN EN
13814 und DIN EN 13782 sowie in
den einzelnen Landesbauordnun-
gen der Länder festgeschrieben.